



**An die
Gemeindeverwaltungen
des Kantons Wallis**

Sitten, im Oktober 2002

Kreisschreiben Nr. 1

der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

Gesetz betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002 Ausführungsreglements vom 23. Oktober 2002

I. Ziel des Kreisschreibens

Das neue Gesetz betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002 (LÖG) sowie sein Ausführungsreglement werden am 1. November 2002 in Kraft treten. Das vorliegende Kreisschreiben soll den mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Behörden sowie allen übrigen Interessierten einen Überblick über die neuen anwendbaren Bestimmungen vermitteln. Zudem sollte dieses Kreisschreiben auf den Grossteil der Fragen, welche sich aus der Anwendung des LÖG ergeben, eine Antwort geben. **In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf den Artikel, welcher im InfoBulletin Nr. 3/2002 (September) der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit publiziert worden ist, hingewiesen.**

II. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz betreffend die Ladenöffnung (LÖG) vom 22. März 2002
- Reglement betreffend die Ladenöffnung vom 23. Oktober 2002

III. Zuständige Behörden

Gemäss Artikel 2 LÖG sind die Gemeinden für die Anwendung des LÖG zuständig. Falls diese ihre im LÖG festgelegten Aufgaben nicht erfüllen, kann das zuständige Departement, vertreten durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (in der Eigenschaft als Aufsichtsbehörde) an Stelle der Gemeinden handeln und verfügt dabei über dieselben Kompetenzen wie die Gemeinden.

IV. Geltungsbereich

Das LÖG ist auf alle Läden anwendbar, d.h. auf jedes Lokal oder jede Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich und in ständiger oder vorübergehender Weise für den **Verkauf**, die **Vermietung** und die **Bestellungsaufnahme von Waren jeder Art** nutzbar sind. Die Anbieter von Dienstleistungen (Coiffeur, Anwälte, Versicherungen, Banken, Bibliotheken usw.) sowie die Apotheken gelten nicht als Läden im Sinne des LÖG. **Das LÖG findet zudem keine Anwendung auf die von den Bahnunternehmungen als Nebenbetriebe definierten Betriebe (z.B. Aperto-Läden).** Diese Ausnahme ist durch Artikel 39 des Eisenbahngesetzes geregelt.

V. Allgemeine Grundsätze

Das neue Gesetz betreffend die Ladenöffnung bildet im Gegensatz zum Beschluss vom 25. Juni 1986 betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden **keinen Gesetzesrahmen mehr, welcher den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, dem LÖG widersprechende Öffnungszeiten zu erlassen.**

Das LÖG legt die Schliessungszeit verbindlich fest. Es regelt aber nicht die mögliche Öffnungszeit. **Jeder Laden kann deshalb seine Öffnungszeit selbst festlegen.** Die verschiedenen Schliessungszeiten sind dagegen verbindlich einzuhalten und das LÖG lässt diesbezüglich keine Ausnahmen mehr zu.

Im Unterschied zu den bisher gültigen Bestimmungen wird die wöchentliche Schliessung an einem Halb- bzw. Ganztage (ausgenommen Sonn- und Feiertage) nicht mehr verlangt. Da das LÖG keine Bestimmungen betreffend die Schliessung am Mittag mehr vorsieht, ist es jedem Laden freigestellt, während dieser Zeit zu öffnen oder zu schliessen.

Alle durch den Staatsrat homologierten und bisherigen Gemeindereglemente verlieren ihre Gültigkeit. Die Gemeinden müssen, im Rahmen der im LÖG vorgesehenen Möglichkeiten, die kommunalen Bestimmungen in einem Reglement (Artikel 8 und 12 LÖG) oder Gemeinderatsentscheid (Artikel 3 und 6 LÖG) neu festhalten.

Im Vergleich zu den bis am 31. Oktober 2002 anwendbaren Bestimmungen hat der Gemeinderat (mit Ausnahme der Bestimmungen über die touristischen Orte) keine Kompetenz mehr Öffnungs- und Schliessungszeiten festzulegen, die nicht mit den im LÖG festgelegten Ladenöffnungszeiten übereinstimmen. Folglich gelten die im LÖG geregelten Ladenöffnungszeiten für den gesamten Kanton.

VI. Allgemeine Ladenöffnungszeiten

Für all jene Läden, die nicht in den Genuss einer im LÖG festgelegten Ausnahme gelangen (vgl. nachfolgende Punkte VII, VIII und IX), gelten folgende Ladenöffnungszeiten:

Montag bis Freitag:	bis 18.30 Uhr
Samstag, Vortagen von Feiertagen:	bis 17.00 Uhr
Sonntag: eine wöchentlich verlängerte Öffnung:	geschlossen bis 21.00 Uhr

VII. Ausnahmen

Betreffend die obligatorische Schliessung **an Sonn- und Feiertagen** gemäss Artikel 6 Absatz 2 LÖG kann der Gemeinderat **eine einzige Ausnahme von 13 bis 18 Uhr bewilligen** für Läden, die nicht von den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen betroffen sind. Diese einzige Ausnahme muss mit besonderen Ereignissen, wie Volksfeste, Weihnachtsmärkte, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, im Zusammenhang stehen (vgl. Punkt VI).

Bäckereien, Konditoreien, Molkereien, Blumengeschäfte, Kioske, Tabak- und Zeitungsläden können an Sonn- und Feiertagen bis 18.30 Uhr geöffnet sein, unter dem Vorbehalt, dass sie nicht Teil eines Einkaufszentrums bilden. Für die übrigen Wochentage (inklusive Samstage und Vortage von Feiertagen) gelten die allgemeinen Öffnungszeiten gemäss Punkt VI.

Während der **Weihnachtszeit** (festgelegt vom 1. bis 23. Dezember) kann der Gemeinderat für alle Läden drei Abendverkäufe mit verlängerter Spezialöffnung bis 22 Uhr festlegen. Falls der Gemeinderat solche Weihnachtsabendverkäufe festlegt, wird die allgemeine wöchentliche verlängerte Öffnung gemäss Artikel 3 LÖG in diesen Wochen aufgehoben.

Das Anbieten von Leistungen aus **automatischen Apparaten** (Benzinautomaten, Autowaschanlagen, Brotautomaten usw.) unterliegt keinen Öffnungszeiten, dies unter Vorbehalt eines Gemeindereglements.

Die **als Familienbetriebe geltenden Läden** (gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Läden, in denen nur Mitglieder derselben Familie tätig sind, d.h. der Ehegatte des Betriebsinhabers, seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten sowie seine Stief- und Adoptivkinder) sowie die **Lebensmittelläden bis 100 m² Verkaufsfläche** können wie folgt geöffnet sein:

Montag bis Samstag:	bis 20 Uhr
Wöchentlich verlängerte Öffnung:	bis 21 Uhr
Sonn- und Feiertage:	bis 12 Uhr

VIII. Besondere Gruppen von Läden

Besondere Gruppen von Läden wie:

- a) Degustations- und Verkaufszentren von Walliser Landwirtschaftsprodukten, welche die Voraussetzungen des GGG erfüllen;
- b) Galerien und Ateliers, die Kunstgegenstände verkaufen;
- c) Tankstellen mit Lebensmittelläden, deren Verkaufsfläche 100 m² nicht übersteigt;
- d) Läden innerhalb von Campings und von kulturellen Anlagen (z.B. Fondation Pierre Gianadda), Sportanlagen (z.B. Bains de Saillon, Brigerbad, Squash- und Tennishallen) und Freizeitanlagen (z.B. Aqua-Parc in Le Bouveret), deren Verkaufsfläche 100 m² nicht übersteigt und
- e) Video-Clubs

können die ganze Woche sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 22 Uhr geöffnet sein.

IX. Touristische Orte

Das LÖG regelt die Öffnung der Läden in den touristischen Orten während der ganzen Woche sowie an Sonn- und Feiertagen bis 21 Uhr. Gemäss LÖG gelten als touristische Orte Kur- Sport-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonmässigen Schwankungen unterliegt sowie die unmittelbaren Grenzortschaften zu Frankreich und Italien. **Die touristischen Orte werden vom Staatsrat in einem Anhang zum Reglement aufgeführt, welches alle zwei Jahre neu überprüft wird.**

In den touristischen Orten kann der Gemeinderat nach Anhörung des lokalen Gewerbevereins in einem Reglement (untersteht der Genehmigung durch den Staatsrat) **ausschliesslich restriktivere Öffnungszeiten festlegen.**

X. Kompetenzen und Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden (Gemeinderat) verfügen ab dem 1. November 2002 über folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Vollzug des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung (Artikel 1 und 13ff. LÖG);
- b) Festlegung des Tages der wöchentlichen verlängerten Öffnung (Artikel 3 Abs. 2 LÖG);
- c) Festlegung der einmaligen jährlichen Ausnahmegewilligung an einem Sonn- oder Feiertag (Artikel 6 Abs. 2 und 3 LÖG);
- d) Festlegung der drei verlängerten Spezialöffnungen während der Weihnachtszeit (Artikel 7 LÖG);
- e) Regelung der Öffnungszeiten für das Anbieten von Leistungen aus automatischen Apparaten (Artikel 8 LÖG);
- f) Festlegung von restriktiveren Öffnungszeiten in touristischen Orten (Artikel 12 Abs. 2 LÖG);
- g) Jährliche Mitteilung - bis zum 30. November an die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit – für die kommenden 12 Monate - des Tages der wöchentlichen verlängerten Öffnung, des Tages der Ausnahmegewilligung betreffend der Öffnung an Sonn- und Feiertagen sowie der drei Werktage mit verlängerter Spezialöffnung während der Weihnachtszeit (Artikel 3 des Reglements);
- h) Jährliche Mitteilung der touristischen Orte- bis zum 30. November an die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit - der gültigen Zeitdauer der touristischen Saisons für die kommenden 12 Monate (Artikel 4 Abs. 2 des Reglements).

Die Gemeinde verfügt demzufolge über keine Kompetenz mehr, Öffnungszeiten festzulegen, welche im Widerspruch zum LÖG stehen.

XI. Konkrete Beispiele / Fallbeispiele

Tankstelle ohne Kiosk, ohne Laden:	nicht dem LÖG unterstellt (vgl. Artikel 8)
Tankstelle mit Kiosk:	Artikel 6 Abs. 1 LÖG unterstellt
Tankstelle mit Laden (Verkaufsfläche $\leq 100 \text{ m}^2$):	Artikel 10 LÖG unterstellt
Tankstelle mit Laden (Verkaufsfläche $> 100 \text{ m}^2$):	Artikel 3 LÖG unterstellt
Verkaufsstände oder Kioske. (welche <u>alle</u> Voraussetzungen des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG) vom 17. Februar 1995 erfüllen und somit zu recht über eine Bewilligung N verfügen):	Art. 10 Abs. 1 Bst. a LÖG unterstellt (Degustations- und Verkaufszentren von Walliser Landwirtschaftsprodukten, welche die Voraussetzungen des GGG erfüllen)
Snacks, Kebab-Läden usw. (welche als Kioske, bzw. besondere Gruppe von Läden im Sinne der bisherigen an- wendbaren Gesetzgebung über die Ladenöffnung galten und für welche die Öffnung bis 22.00 Uhr möglich war):	Art. 9 LÖG unterstellt (Lebensmittelläden), falls die Verkaufsfläche 100 m^2 nicht übersteigt; ansonsten gelten diese Betriebe in Zukunft als gewöhnliche Läden unter Anwendung der ordentlichen Öffnungszeiten
Lebensmittelläden (Verkaufsfläche $\leq 100 \text{ m}^2$) :	Artikel 9 LÖG unterstellt
Lebensmittelläden (Verkaufsfläche $> 100 \text{ m}^2$) :	Artikel 3 LÖG unterstellt

Läden innerhalb von Campings, von kulturellen Anlagen, Sport- und Freizeit-Anlagen (Verkaufsfläche $\leq 100 \text{ m}^2$) :

Artikel 10 LÖG unterstellt (vgl. Punkt VIII)

Läden innerhalb von Campings, von kulturellen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen (Verkaufsfläche $> 100 \text{ m}^2$) :

Artikel 3 LÖG unterstellt

Waschanlagen, Brot-automaten usw.:

nicht dem LÖG unterstellt (ausgenommen das Gemeindereglement sieht Öffnungszeiten vor)

XII. Übergangsbestimmungen

Falls **Lebensmittelläden an Tankstellen**, deren Verkaufsfläche 100 m^2 übersteigt, in den Genuss der Öffnung an allen Tagen der Woche bis 22.00 Uhr gelangen wollen, verfügen diese über eine Übergangsfrist bis zum **30. Juni 2003**. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Ladenfläche auf maximal 100 m^2 zu reduzieren. Falls diese Läden nicht über verlängerte Öffnungszeiten verfügen wollen, bzw. falls deren Verkaufsfläche ab dem 30. Juni 2003 immer noch mehr als 100 m^2 beträgt, finden die allgemeinen Öffnungszeiten gemäss Art. 3 LÖG Anwendung.

XIII. Übersichtstabelle (beinhaltet keine speziellen Ausnahmen)

Wochentage → Arten von Läden ↓	Montag bis Freitag	wöchent- liche ver- längerte Öffnung	Samstag	Sonntag	Vortag von Feiertagen	Feiertage	Weih- nachtszeit (1. – 23. Dezember)
„Gewöhnliche“ Läden: Sport-, Kleider-, Lebensmittelläden etc.	18.30 Uhr	21.00 Uhr	17.00 Uhr	Geschlossen	17.00 Uhr	Geschlossen	Mög- lichkeit der Öff- nung an drei Werkta- gen bis 22.00 Uhr
Familienbetriebe / Lebensmittelläden mit einer Verkaufs- fläche ≤ 100m ²	20.00 Uhr	21.00 Uhr	20.00 Uhr	12.00 Uhr	20.00 Uhr	12.00 Uhr	
Bäckereien, Patis- serien, Molkereien, Blumenläden, Kios- ke, Tabak- und Zeitungsläden	18.30 Uhr	21.00 Uhr	17.00 Uhr	18.30 Uhr	17.00 Uhr	18.30 Uhr	
Besondere Grup- pen von Läden	Tägliche Öffnung bis 22.00 Uhr						
Anbieten von Leis- tungen mit Hilfe von automatischen Ap- paraten	Ständige Öffnung (unter Vorbehalt eines Gemeindereglements)						
Läden in touristi- schen Orten (während der touristischen Saisons)	Tägliche Öffnung bis 21.00 Uhr						

XI. FAQ (Frequently asked questions) – Häufig gestellte Fragen

Haben die vom Staatsrat genehmigten Gemeindefreglemente nach dem 1. November 2002 noch Gültigkeit?

Nein. Artikel 16 LÖG legt fest, dass die Artikel 10 und 11 des Gesetzes über die Handelspolizei (HPG), welche die gesetzliche Grundlage für Gemeindefreglemente bilden, aufgehoben werden. Damit werden auch der **Staatsratsbeschluss vom 25. Juni 1986, betreffend die Gemeindefreglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Läden** sowie **alle bisher gültigen Gemeindefreglemente aufgehoben.**

Wie ist die Verkaufsfläche zu bestimmen?

Nettofläche mit Verkaufsgestellen und Standplatz für jede Art von Waren (ohne Depot- oder Lagerflächen).

Wie ist vorzugehen, wenn ein Laden an einer Tankstelle die Verkaufsfläche von 100 m² übersteigt?

Entweder die allgemeinen Öffnungszeiten gemäss Artikel 3 LÖG anwenden **oder bis spätestens am 30. Juni 2003 die Verkaufsfläche auf weniger als 100 m² verkleinern**, um in den Genuss der Bestimmungen des Artikels 10 LÖG zu gelangen. Ab dem 1. Juli 2003 werden für die Tankstellen, welche ihre Verkaufsfläche nicht auf weniger als 100 m² reduziert haben, ausschliesslich die Bestimmungen des Art. 3 LÖG anwendbar sein.

Wie ist vorzugehen, wenn Snacks und Kebabs von den Gemeinden bisher als Läden oder Kioske behandelt und bewilligt wurden?

Siehe Ausführungen unter Punkt XI (Konkrete Beispiele / Fallbeispiele)

Haben die Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz gegenüber den Bestimmungen des LÖG Vorrang?

Die Bestimmungen des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel sowie alle Ausführungsbestimmungen werden durch das LÖG nicht abgeändert. Das LÖG ist ausschliesslich anwendbar, wenn die Bestimmungen des Arbeitsrechts die Anstellung von Personal erlauben. Das LÖG ändert folglich keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen ab.

Müssen die Läden über Mittag geschlossen bleiben?

Nein. Das LÖG sieht keine obligatorische Schliessung über Mittag mehr vor. Deshalb ist es jedem Laden freigestellt, während dieser Zeit zu öffnen oder zu schliessen.

Müssen die Läden wöchentlich an einem Halb- oder Ganztage geschlossen bleiben?

Nein. Im LÖG wird die wöchentliche Schliessung an einem Halb- oder Ganztage (ausgenommen Sonn- und Feiertage) nicht mehr verlangt. Folglich kann jeder Laden wählen, an einem halben oder ganzen Tag in der Woche zu öffnen oder zu schliessen.

Wird die wöchentliche verlängerte Öffnung für alle Geschäfte am selben Tag festgelegt?

Ja. Der Gemeinderat legt nach Anhörung des lokalen Gewerbevereins für alle Geschäfte auf dem Gemeindegebiet dieselbe wöchentliche verlängerte Öffnung bis um 21 Uhr fest.

Fällt ein Familienbetrieb, der eine(n) Geschäftsführer/in oder eine(n) Gesellschafter/in anstellt, auch unter die Bestimmung des Artikel 9 LÖG?

Nein. Nur jene Betriebe, in denen einzig der Ehegatte des Betriebsinhabers, seine Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten sowie seine Stief- und Adoptivkinder, unter Ausschluss aller anderen Personen, tätig sind.

Ist die Bestimmung der touristischen Orte definitiv ?

Nein. Der Staatsrat passt die touristischen Orte nach Anhörung der Gemeinden alle zwei Jahre der aktuellen Situation an.

Können die Gemeinden (Gemeinderat) restriktivere Öffnungszeiten oder Öffnungszeiten, die nicht dem LÖG entsprechen, festlegen ?

Die Gemeinden, die auf ihrem Territorium über touristische Orte verfügen, können für ihre Läden restriktivere Öffnungszeiten festlegen (vgl. Artikel 12 Abs. 2 LÖG). Die übrigen Gemeinden verfügen über keine Kompetenz mehr andere als im LÖG vorgesehene Öffnungszeiten festzulegen.

Für weitere Auskünfte oder Fragen, die in diesem Kreisschreiben nicht behandelt wurden, stehen Ihnen folgende Personen gerne zur Verfügung :

Adrian Zumstein, Sektionschef, ☎ 027 / 606 73 15, 📠 027 / 606 73 37, adrian.zumstein@admin.vs.ch

Brigitta Blatter, Sachbearbeiterin, ☎ 027 / 606 73 16, 📠 027 / 606 73 37, (Mo, Di, Mi-morgen, Do) brigitta.blatter@admin.vs.ch

DIENSTSTELLE FÜR INDUSTRIE, HANDEL UND ARBEIT

Beilagen :

- Gesetz betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002 (LÖG)
- Reglement betreffend die Ladenöffnung vom 23. Oktober 2002 (samt Anhang)